

STERBE-UNTERSTÜTZUNGSKASSE

DORTMUND-DERNE

SATZUNG

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Sterbe-Unterstützungskasse Dortmund-Derne“ mit Sitz in Dortmund. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und nach § 157 VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Stadt Dortmund.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen schriftlich (durch Handzettel, Anschreiben oder Presse).

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die mindestens 11 Jahre alt sind und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder unter 18 Jahren können mitversichert werden.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluß weiterer Versicherungsverträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller eine Mitgliedskarte auszuhändigen, die auch die Namen etwa mitversicherter Kinder und die Satzung zu enthalten hat. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Mitgliedskarte angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung der Ausfertigungsgebühr und des ersten Monatsbeitrages.

§ 3

Ausfertigungsgebühr und Beiträge

1. Die Höhe der Ausfertigungsgebühr und der Beiträge ergibt sich aus der als Anhang abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge sind jährlich im voraus ohne Aufforderung an die Kasse zu zahlen.
3. Kinder unter 18 Jahre sind auf Antrag beitragsfrei mitversichert, wenn beide Eltern Mitglieder der Sterbe-Unterstützungskasse sind.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der als Anhang abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und der letzten Jahresquittung sowie der Mitgliedskarte zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Mitgliedskarte zu zahlen. Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Mitgliedskarte, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 4a

Mehrfachversicherung
(ab 01.07.1973)

1. Mitglieder des vorhandenen Bestandes und des Neuzuganges im Alter bis zu 55 Jahren können ein zweites Versicherungsverhältnis eingehen. Hierfür sind die Aufnahmebedingungen des § 2 maßgebend. Beitrag und Sterbegeld richten sich nach § 3, Abs.1 und § 4 Abs.1.
2. Mitglieder des vorhandenen Bestandes am 01.07.1973 im Alter von 46 Jahren und älter konnten bis zum 30.09.1973 ein zweites Versicherungsverhältnis eingehen. Beitrag und Sterbegeld ergeben sich aus der im Anhang abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
3. Das zweite Versicherungsverhältnis kann für sich allein zum Schluß des laufenden Jahres beim Vorstand gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen des letzten Versicherungsverhältnisses. Im übrigen gelten für das zweite Versicherungsverhältnis sinngemäß alle weiteren Bestimmungen der Satzung einschl. der Bestimmung über die Wartezeit nach § 4, Abs.2 mit der Maßgabe, daß als Eintrittsalter für die Mehrfachversicherung das bei Beginn der Mehrfachversicherung erreichte Alter gilt.

§ 5
Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses
Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluß des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - 3.1 Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderungen, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, daß der Ausschluß mit dem Ablauf der Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
 - 3.2 Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluß kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Vorlage der Mitgliedskarte eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im Anhang abgedruckten Rückvergütungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
5. Zahlt ein nach Abs. 2 oder 3.1 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherte Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6
Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Vorstand bekannte Wohnung.

§ 7
Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 einschließlich der in den §§ 3, 4 und 4a genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2, Abs.1 Satz 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs.2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3, Abs.2), die Wartezeit (§ 4 Abs.2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Abs.3), den Austritt und Ausschluß aus der Kasse (§ 5 Abs.2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 5 Abs.4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne daß es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8
Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens fünf Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem Rentanten sowie gegebenenfalls dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder der Schriftführer mitzuwirken. Die Auszahlung von Beträgen bis zur Höhe der Sterbegelder und Gewinnzuschläge im Einzelfall durch die Unterschrift des Rentanten allein ist zulässig.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit dem Schluß der 3. auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Die Vorstandspositionen der Beisitzer und des Schriftführers können hierbei unbesetzt bleiben, soweit eine Besetzung durch die Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluß gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Rentant, anwesend sind.
6. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
7. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - 7.1 wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - 7.2 in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt haben oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert. Die Sitzung muß binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mit den Punkten, über die Beschluß gefaßt werden soll, sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Rendant leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollant zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlußfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
 - 1.2 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Abs. 2),
 - 1.3 Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 1.4 Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (s. § 7)
 - 1.5 Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - 1.6 Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,
 - 1.7 Beschlußfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13),
 - 1.8 Beschlußfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresbericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 10 Abs 1 Pkt. 1.1, 1.3 und 1.6 sind Vorstandsmitglieder, bei Pkt. 1.6 auch die Kassenprüfer, nicht stimmberechtigt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11
Vermögenslage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Kasse erreicht wird.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12
Rechnungslegung und Prüfung

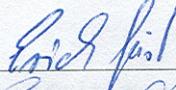
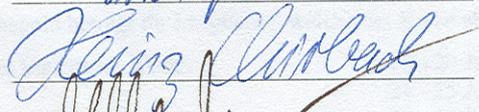
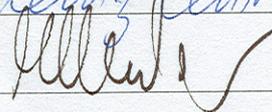
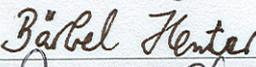
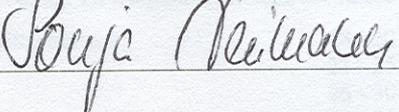
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse den Jahresabschluß aufzustellen. Es können die für beaufsichtigte Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluß eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13
Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- ~~2.~~ Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuß ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. ~~Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.¹⁾~~
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs.2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14
Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Beschluß über die Auflösung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, eine Bestandsübertragung ist ihr anzuzeigen.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluß bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Vorstand der Kasse:		
Vorsitzender		Erich Gust
Rendant		Heinz Curbach
Schriftführer		Klaus Henter
1. Beisitzer		Bärbel Henter
2. Beisitzer		Sonja Neumann

44329 Dortmund-Derne
Rotdornallee 21
05.04.2001

¹⁾ Wurde mit der Satzungsgenehmigung vom 28. Juni 2001 durch die Bezirksregierung Arnsberg gestrichen.